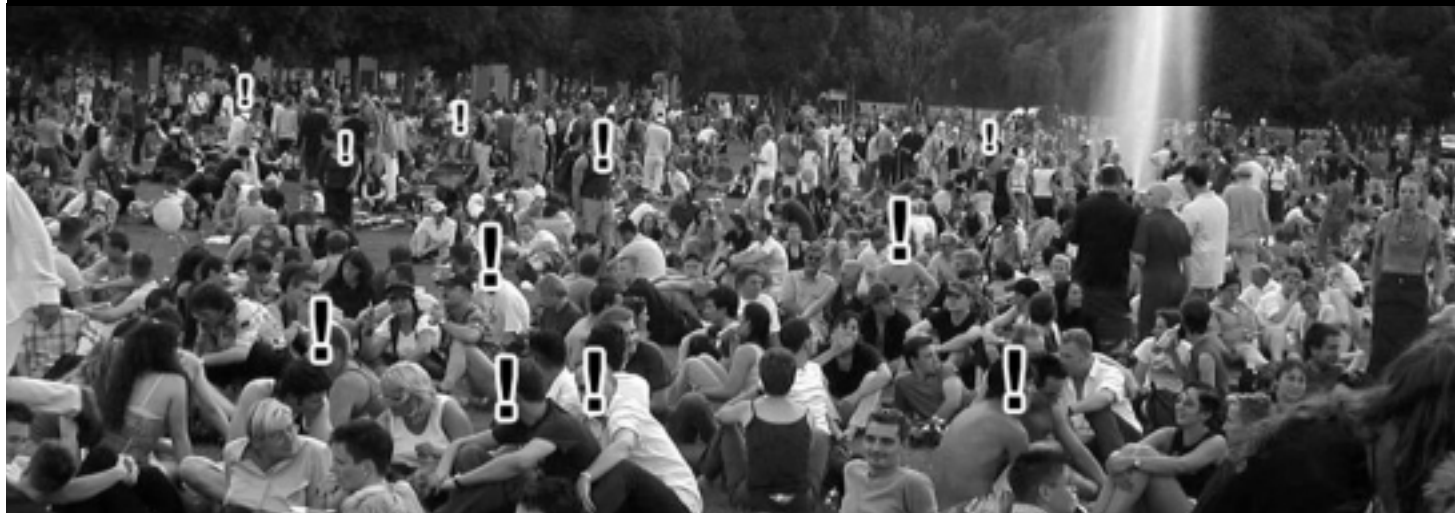


SONDERSTRAFGESETZE



1 1/2 Tausend Homosexuelle als Sexualverbrecher vorgemerkt

Aufruf an alle nach den Sonderstrafgesetzen Vorbestraften: Plattform gegen § 209 finanziert Klagen.

Wie aus der Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage durch Innenministerin Liese Prokop hervorgeht, sind im österreichischen (Vor)Straf(en)register immer noch 1.434 (!) Männer und Frauen vorgemerkt, die nach den anti-homosexuellen Sonderstrafgesetzen verurteilt worden sind. Während nach dem erst jüngst (2002) aufgehobenen § 209 Strafgesetzbuch 476 Verurteilte als vorbestraft registriert sind, werden nach dem bereits 1971 beseitigten Totalverbot homosexueller Kontakte (§ 129 I b Strafgesetz 1852) gar immer noch 558 Männer und Frauen vorgemerkt.

In dem von der Bundespolizeidirektion Wien geführten Strafregister werden zentral für ganz Österreich alle gerichtlichen Vorstrafen registriert. Im Juni richtete die SPÖ-Abgeordnete *Mag. Gisela Wurm* an Innenministerin *Liese Prokop* die Anfrage wie viele Personen noch den anti-homosexuellen Sonderstrafgesetzen als vorbestraft vor-gemerkt sind. Die Antwort: 1.434 Frauen und Männer werden

trotz der Aufhebung der Sondergesetze immer noch massiv stigmatisiert; 558 sogar wegen Verurteilungen nach dem vor 34 Jahren aufgehobenen Totalverbot ...

Die Bundesregierung und das österreichische Parlament verweigern bis heute denjenigen Rehabilitation und Entschädigung, die auf Grund der Sonderstrafgesetze verurteilt und, zum Teil sogar in Anstalten für geistig abnorme Rechtsbrecher, inhaftiert wurden. Neben der Vormerkung ihrer Vorstrafen im österreichischen Strafregister sind auch die Polizeiakten immer noch vorhanden.

Bundespräsident mahnt Begnadigung ein

VertreterInnen der Plattform gegen § 209 haben im Februar dieses Jahres daher in einem persönlichen Gespräch mit Dr. Heinz Fischer den beschämenden Umgang der Republik mit den Opfern der strafrechtlichen Homosexuellenverfolgung erörtert und ihn um Hilfe ersucht. Der Herr Bundespräsident hat daraufhin die Justizministerin um eine grosszügigere Handhabung des Gnadenrechts ersucht.

Gastinger hat sich anfangs gegen das Ersuchen des Herrn Bundespräsidenten gestemmt und

erklärt, dieser sei falsch informiert. Sie erweckte dabei den Eindruck, dass es sich bei den Verurteilten um Verbrecher handelt, die zugleich mit dem anti-homosexuellen Sonderstrafgesetz auch wegen anderer Verbrechen verurteilt worden seien. In den o.a. von Innenministerin Prokop bekannt gegebenen Zahlen sind aber nur jene Verurteilungen enthalten, bei denen neben einem anti-homosexuellen Sonderstrafgesetz maximal noch ein Vergehen vorlag.

Nach einer Aussprache mit dem Herrn Bundespräsidenten hat sich die Justizministerin schlussendlich dessen moralischer Autorität gebeugt und die Begnadigung von Opfern der anti-homosexuellen Sonderstrafgesetze innerhalb eines Jahres in Aussicht gestellt.

Halbherziges Einlenken der Justizministerin

Die Bereitschaft der Frau Justizministerin erfasst jedoch nicht alle Opfer der Sonderstrafgesetze. Es bleiben nämlich jene Verurteilten von der Begnadigung ausgeschlossen, deren Kontakte heute dem § 209-Ersatzparagrafen (§ 207b StGB) unterfallen würden. Auch diese Personen sind aber Opfer der anti-homosexuellen

Sonderstrafgesetze und wurden auf Grund ihres Geschlechts und ihrer sexuellen Orientierung verurteilt. Dass ihre „Tat“ heute dem § 209-Ersatzparagrafen unterfallen würde, ändert nichts daran, dass die gleiche „Tat“ am selben Ort zur selben Zeit bei Heterosexuellen nicht strafbar war und diese daher wegen des gleichen Verhaltens nicht angeklagt, nicht verurteilt werden konnten und auch heute nicht im Strafregister vorgemerkt werden können.

Der Oberste Gerichtshof hat in diesem Sinne bereits 2003 entschieden, dass § 207b StGB deshalb auch bei männlich-homosexuellen Beziehungen nicht auf Taten vor dem 14.08.2002 (dem Datum seines Inkrafttretens) angewendet werden darf (OGH 11.11.2003, 11 Os 101/03).

Plattform finanziert Klagen, Grüne beantragen volle Rehabilitierung

„Wir danken dem Herrn Bundespräsidenten von ganzem Herzen für seinen Einsatz“, sagt der Wiener Rechtsanwalt und Sprecher der Plattform gegen § 209 Dr. Helmut Graupner, „Er hat sich als wahrer Hüter der Verfassung und der Menschenrechte erwiesen. Die Frau Justizministerin rufen wir auf, sich nun nicht kleinlichen Rückzugsgefechten hinzugeben, sondern ebensolche Grösse zu zeigen und alle Opfer zu begnadigen“.

Die grüne Justizsprecherin Mag. Terezija Stoitsits hat am 20.09.2005 im Justizausschuss des Nationalrates den von RKL-Präsident Dr. Helmut Graupner verfassten Entwurf eines „Amnestie-, Rehabili-

tierungs- und Entschädigungsgesetzes“ (AREG) für die Opfer der Homosexuellenverfolgung eingebracht. ÖVP und BZÖ/FPÖ stimmten den Antrag nieder. Stoitsits hat das AREG daraufhin als Initiativantrag im Parlament eingebracht.

Da die Begnadigung mindestens noch ein Jahr dauern und auch nicht allen Opfern zu Gute kommen wird, hat das Rechtskomitee LAMBDA (RKL) auch hier eine Klags-offensive gestartet. Einige Kläger gibt es schon, die anderen Opfer der antihomosexuellen Sonderstrafgesetze sollen sich beim RKL melden; für jene, die es sich nicht leisten können, wird die Plattform gegen § 209 die Klagen finanzieren.

Weitere Berichte und der Wortlaut des AREG auf www.RKLambda.at.

JUSTIZMINISTERIN GASTINGER BEKRÄFTIGT:

Sexuelles Selbstbestimmungsrecht ab 14

Plattform gegen § 209 zeigt sich erfreut

Justizministerin Mag. Karin Gastinger hat in ihrer jüngsten Anfragebeantwortung zu § 207b StGB, der 2002 eingeführten Ersatzbestimmung für das anti-homosexuelle Sonderstrafgesetz § 209 StGB, bekräftigt, dass Jugendliche ab dem 14. Lebensjahr die freie selbstbestimmte Wahl ihrer SexualpartnerInnen haben.

Aus den früheren Anfragebeantwortungen Gastingers und ihres Vorgängers Böhmendorfer zu § 207b ging hervor, dass Gerichtsverfahren immer wieder eingeleitet werden, ohne dass ein Anfangsverdacht auf eine verbotene Beziehung, also auf Erfüllung der Tatbestandsmerkmale des § 207b StGB, vorliegt. Immer wieder reichten Staatsan-

waltschaften sexuelle Kontakte mit 14- bis 18-jährigen alleine (ohne weitere Umstände) bereits zur Einleitung gerichtlicher Untersuchungen, ob vielleicht einer der Fälle des § 207b erfüllt sein könnte. Geradezu so als würde man wegen jeden sexuellen Kontaktes gerichtliche Untersuchungen einleiten, ob nicht vielleicht eine Vergewaltigung vorliegt. Diese Vollzugspraxis widerspricht dem Willen des Gesetzgebers. Der Gesetzgeber ging bei Erlassung des § 207b StGB davon aus, dass die sexuelle Selbstbestimmungsfähigkeit mit Vollendung des 14. Lebensjahres grundsätzlich gegeben ist und die neue Bestimmung nur Fälle erfasst, in denen diese Fähigkeit aus besonderen Gründen ausnahmsweise fehlt bzw. deutlich eingeschränkt ist (Entschließung des Nationalrates vom 10.07.2002, E 152-NR/XXI. GP, S. 3).

Österreichs Kinderschutzexperten forderten in ihrem Bericht zum „Nationalen Aktionsplan (NAP) Kinder- und Jugendrechte“ einstimmig eine Evaluation des § 207b nach 5 Jahren seines Bestehens, um festzustellen, ob diese Bestimmung das Selbstbestimmungsrecht Jugendlicher schützt oder aber beschneidet (Kränz-Nagl, Sax, Wilk & Wintersber-

ger; Bericht zum YAP-Prozess 2003, Mai 2004, Anhang A - 10.2.1.) Und auch der jüngst erstellte Österreichbericht 2004 des EU-Network of Independent Experts on Fundamental Rights (http://www.europa.eu.int/comm/justice_home/cfr_cdf/index_en.htm) kritisiert die Praxis mancher Staatsanwaltschaften, blosse Intimkontakte bereits zum Anlass für Verfolgungsschritte zu nehmen (S. 64).

„Ab 14 kein besonderer Schutz notwendig“

Die SP-Angeordnete Mag. Gisela Wurm nahm dies zum Anlass für eine Anfrage an Justizministerin Gastinger. Diese hat in ihrer Beantwortung unmissverständlich festgehalten, dass die blosse Tatsache einer sexuellen Beziehung mit einer 14- bis unter 18-jährigen Person keinen hinreichenden Anfangsverdacht für behördliche Ermittlungen bildet. § 207b stelle nicht schlechthin einverständliche, selbstbestimmte sexuelle Kontakte mit 14 bis unter 18-jährigen unter Strafe. Es sei die grundsätzliche Wertung des Gesetzgebers, dass Personen alterstypischer Reife ab 14 für befähigt erachtet werden, über ihre Sexualität selbst zu bestimmen und eines besonderen Schutzes durch die Gesetze nicht mehr bedürfen. Die Fälle des § 207b StGB (Ausnutzen einer Entwicklungsverzögerung oder einer Zwangslage, unmittelbares Verleiten gegen Entgelt) stellen engbegrenzte Ausnahmen von der Grundregel dar, dass einverständliche sexuelle Kontakte zwischen Personen über 14 legal sind.

„Wir sind sehr froh über diese Klarstellung der Justizministerin“, sagt der Wiener Rechtsanwalt Dr. Helmut Graupner, Sprecher der Plattform gegen § 209, „und hoffen, dass damit die gegenteilige Praxis in einigen Staatsanwaltschaften ein Ende hat“.



more books, more magazines, more sports... more dreams

3 bookshops
 VIENNA AIRPORT TRANSIT Gate A + Gate C + Plaza (Shop 4) (Shop 49) (Shop 16)

more bookshops

Jakoministrasse 12 8010 Graz T +43-316-832 324	EKZ Donauzentrum A 1220 Wien T +43-1-203 95 18	Neubaugasse 39 A 1070 Wien T +43-1-523 37 07	Rechte Wienzeile 5 A 1040 Wien T/F +43-1-587 57 72
--	--	--	--

GLEICHGESCHLECHTLICHE PARTNERSCHAFTEN

„(Homo)Ehe-light“ ersetzt nicht gleiche Rechte
Rechtskomitee LAMBDA kritisiert BZÖ-Modell

Das Rechtskomitee LAMBDA (RKL), Österreichs Bürgerrechtsorganisation für homo- und bisexuelle Frauen und Männer, lehnt das von Justizministerin Mag. Karin Gastingner präsentierte Modell für eine „Homoehelicht“ ab und erneuert seine Forderung nach Gleichberechtigung homosexueller Paare.

Es ist zwar sehr positiv, wenn die Palette der familienrechtlichen Institute erweitert wird und damit Paare aus mehr Alternativen auswählen können. Die Schaffung einer Ehe zweiter Klasse ändert aber nichts an der Diskriminierung gleichgeschlechtlicher Paare. Während Homosexuelle derzeit eine (formlose Lebensgemeinschaft) und Heterosexuelle zwei Wahlmöglichkeiten haben (formlose Lebensgemeinschaft – Ehe), werden ihnen nach dem angekündigten Modell des BZÖ zwei (formlose Lebensgemeinschaft – „(Homo)Ehe-light“), Heterosexuellen dann aber drei (formlose Lebensgemeinschaft – „(Homo)Ehe-light“ – Ehe) offen stehen. Die Wahlfreiheit steigt, die Ungleichheit aber bleibt.

Die vom BZÖ vorgeschlagene „(Homo)Ehe-light“ soll nur einen Bruchteil der Rechte und Pflichten der Ehe mit sich bringen und beinhaltet auch keine klaren Aussagen über die Kinder in Regenbogenfamilien. In Österreich wachsen zehntausende Kinder in lesbischen oder schwulen Lebensgemeinschaften auf. Lesbische und schwule Eltern tragen alleine oder in Partnerschaft Verantwortung für die Erziehung und das Wohlergehen ihrer Kinder. Doch noch immer sind diese Regenbogenfamilien zweiter Klasse und werden rechtlich diskrimi-

niert. Auch sie haben im Interesse der Kinder Anspruch auf Rechtssicherheit. Lesben, Schwule und Bisexuelle sind keine schlechteren Eltern als heterosexuelle Menschen, nur weil sie eine andere sexuelle Orientierung haben. Insbesondere die fehlende Möglichkeit zur Stiefkindadoption (also des leiblichen Kindes des/der PartnerIn) entzieht den Kindern Versorgungsansprüche und sorgt für Unsicherheit

„(Homo)Ehe-light“ hat sich in Europa nicht durchgesetzt

In Europa haben auch nur drei Länder ein solches Modell gewählt (Frankreich, Luxemburg und Andorra) während alle anderen Staaten, die gleichgeschlechtliche Partnerschaften anerkennen, diesen Paaren den Zugang zu den Rechten und Pflichten der Ehe eröffnet haben.

HG

Maxingstraße
22-24/4/9
A-1130 WienTelefon/Fax
+43(0) 876 61 12
Mobiltelefon +43
(0)676/309 47 37Dr. Helmut
GraupnerRechtsanwalt, Verteidiger in Strafsachen
Auch zugelassen in der Tschechischen Republik.www.graupner.at
E-Mail: hg@graupner.at

Sprecher der Plattform gegen § 209, Präsident Rechtskomitee LAMBDA, Co-Vorsitzender der Österreichischen Gesellschaft für Sexuallforschung (ÖGS), Vice-President for Europe der International Lesbian and Gay Law Association (ILGLAW), Member of the World Association for Sexology (WAS)

In Kooperation mit Kanzleien in Amsterdam–Berlin–Genf–Jerusalem–Kapstadt–Köln–London–Paris–Stockholm–Sydney–Toronto–Vancouver.

RECHTSKOMITEE
LAMBDA

www.RKLambda.at

KURATORIUM

Ass.-Prof. Dr. Josef Christian Aigner, Institut für Erziehungswissenschaften, Universität Innsbruck;
Abg. z. NR a.D. Mag. Thomas Barmüller, Liberales Forum;
Univ.-Prof. Dr. Nikolaus Benke, Legal Gender Studies, Universität Wien
LAbg. a.D. Univ.-Prof. Dr. Christian Brünner, Professor für Staats- und Verwaltungsrecht, Universität Graz;
BM a.D. Abg. z. NR Dr. Caspar Einem, stv. Bundesparteivorsitzender der SPÖ;
Prof. Erich Feigl, Historiker, Schriftsteller, Regisseur;
Univ.-Prof. Dr. Max Friedrich, Vorstand der Universitätsklinik für Neuropsychiatrie des Kindes- und Jugendalters, AKH Wien;
Dr. Marion Gebhart, Kinder- und Jugendanwältin der Stadt Wien a.D.;
Abg. z. NR Dr. Alfred Gusenbauer, Bundesparteivorsitzender der SPÖ;
BM a.D. Dr. Hilde Hawlicek, SPÖ;
Abg. z. NR Dr. Elisabeth Hlavac, SPÖ;
Dr. Lilian Hofmeister, Experte für Menschenrechte und Genderfragen;
OA Dr. Judith Hutterer, Präsidentin des Österreichischen Aids-Komitees;
Abg. z. NR a.D. Dr. Volker Kier, Liberales Forum;
Univ.-Prof. Dr. Christian Köck, Universität Wien;
Univ.-Prof. Dr. Kurt Lüthi, Professor für Dogmatik und Ethik der evangelisch-theologischen Fakultät der Universität Wien;
Univ.-Prof. Dr. Manfred Nowak, Leiter des Ludwig-Boltzmann-Instituts für Menschenrechte, Wien, Vizepräsident der Menschenrechtskammer für Bosnien-Herzegowina;
Mag. Heinz Patzelt, Generalsekretär Amnesty International Österreich a.D.;
Univ.-Lekt. Mag. Dr. Roitraud A. Perner, Österr. Gesellschaft für Sexuallforschung;
Abg. z. NR Dr. Madeleine Petrovic, Die Grünen;
Univ.-Doz. Dr. Arno Pilgram, Institut für Rechts- und Kriminalsoziologie, Univ. Wien;
DSA Monika Pinterits, Kinder- und Jugendanwältin der Stadt Wien;
BM a.D. NRAbg. Mag. Barbara Prammer, Zweite Präsidentin des Nationalrats;
NRAbg. Peter Schieder, Präsident der Parlamentarischen Versammlung des Europarates a.D.;
Dr. Anton Schmid, Kinder- und Jugendanwältin der Stadt Wien;
Rainer Ernst Schütz, Präsident des Clubs unabhängiger Liberaler (CULTUS), Wien;
Abg. z. NR a.D. Mag. Waltraud Schütz, SPÖ;
Abg. z. NR Mag. Terezija Stoisits, Justizsprecherin des Grünen Klubs im Nationalrat;
Günter Tolar, Entertainer;
Mag. Johannes Wahala, Präsident der Österr. Gesellschaft für Sexuallforschung;
Univ.-Prof. Dr. Ewald Wiederin, Institut für Staats- und Verwaltungsrecht, Universität Salzburg

Impressum

Medieninhaber, Herausgeber und Hersteller:

Rechtskomitee LAMBDA, Vereinigung zur Wahrung der Rechte gleichgeschlechtlich (i)lebender Frauen und Männer, 1060 Wien, Linke Wienzeile 102, Tel. & Fax: 876 30 61, Email: office@RKLambda.at, www.RKLambda.at

Herstellungs- und Verlagsort: Wien Erscheinungsdatum: 17. 10. 2005

Mündliche oder schriftliche Zitate sowie der Nachdruck einzelner Beiträge sind unter Quellenangabe und Übersendung eines Belegexemplares jederzeit gestattet. Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion oder des Herausgebers wieder.

P.b.b. Verlagspostamt 1060 Wien

Jus AMANDI

Volle Gleichberechtigung kann es nur geben, wenn allen Paaren die gleichen Wahlmöglichkeiten, auch die Zivilehe, offen stehen. Wenn die Niederlande, Belgien, Spanien, Kanada und Teile der USA diese Gleichheit bereits geschaffen haben und andere wie Schweden und Südafrika sich bereits auf dem Weg dorthin befinden, so sollte dies auch für unser Land recht und billig sein, das 1787 als erstes Land der Welt die Todesstrafe für homosexuelle Beziehungen abgeschafft hat.

Wenn Justizministerin Gastinger den Ausschluss gleichgeschlechtlicher Paare von der Zivilehe damit begründet, dass „die Bedeutung der Ehe keineswegs geschmälert werden dürfe“, so ist dies massiv diskriminierend. Warum soll die Ehe von Mann und Frau entweiht werden, bloss weil zwei Män-

nern oder zwei Frauen die Ehe nicht mehr verboten ist? Sie wird dadurch ebenso wenig herabgewürdigt wie eine Ehe zwischen Menschen mit weisser Hautfarbe dadurch, dass auch Menschen mit schwarzer Hautfarbe heiraten dürfen.

„Wir werden uns nicht mit einer Ehe zweiter Klasse abspesen lassen, während verschiedengeschlechtlichen Paaren nach wie vor die Ehe erster Klasse offen steht. Nach der Vierklassengesellschaft im Diskriminierungsschutz brauchen wir nicht auch noch die Zweiklassengesellschaft im Familienrecht“, sagt der Wiener Rechtsanwalt *Dr. Helmut Graupner*, Präsident der Homosexuellen-Bürgerrechtsorganisation *Rechtskomitee LAMBDA*, „Gleiches Recht für alle! Alles andere ist Diskriminierung“.

ERSTER ERFOLG DER RKL-KLAGSOFFENSIVE

Sieg für homosexuelle Paare vor dem Unabhängigen Finanzsenat

Gleichgeschlechtlicher Lebensgefährte sollte EUR 12.000,- für Aufenthaltsbewilligung zahlen

Erster Erfolg der RKL-Klagsoffensive (dazu ausführlich Jus Amandi 01/05). Einen frappanten Fall von Homosexuellendiskriminierung hat letztes Jahr das Finanzamt Salzburg geliefert. Ein homosexueller Student hat eine Aufenthaltsbewilligung erhalten, weil sich sein Lebensgefährte für seinen Unterhalt verbürgt hat. Daraufhin wollte das Finanzamt von dem mittellosen Studenten fast EUR 12.000,- Schenkungssteuer. Der Unabhängige Finanzsenat hat den Bescheid nun aufgehoben und dabei ausgesprochen, dass homosexuelle Partner nicht anders behandelt werden dürfen als heterosexuelle.

Der Student kommt aus einem Land außerhalb der Europäischen Union und benötigt daher einen Aufenthaltstitel. Im Gegensatz zu Ehepartnern erhält er diesen Aufenthaltstitel nicht automatisch auf Grund

der Partnerschaft. Hat er selbst nicht genug Geld, um in Österreich zu leben, muß sich sein Partner verpflichten, für seinen Unterhalt aufzukommen.

Dann gibt es eine Niederlassungsbewilligung für den Zweck „Privat“. Anders als Ehepartner darf er aber nicht arbeiten.

Im April 2004 wollte das Finanzamt Salzburg von dem mittellosen Studenten auch noch EUR 11.855,80 an Schenkungssteuer, weil sein Partner für ihn freiwillig Unterhalt zahlt. Binnen 14 Tagen bei sonstiger Exekution. Als „Fremder“ fällt der Student auch noch in die höchste Schenkungssteuerklasse.

Der Bescheid wurde bekämpft und der Unabhängige Finanzsenat hat dem jungen Mann Recht gegeben. Er hat den Bescheid aufgehoben und ausgesprochen, dass homosexuelle Partner nicht anders behandelt werden dürfen als heterosexuelle. Es fällt keine Schenkungssteuer an (UFS Aussenstelle Salzburg 16.08.2005, RV/0248-S/04).

„Es ist dies der erste grosse Erfolg unserer Klagsoffensive, die wir angesichts der Untätigkeit der Regierung gestartet haben“, sagt der Wiener Rechtsanwalt *Dr. Helmut Graupner*, Präsident der Homosexuellen-Bürgerrechtsorganisation *Rechtskomitee LAMBDA* und Vertreter des Studenten, „Wir sind davon überzeugt, das weitere folgen werden“.

RAINBOW.ONLINE
Das lesbischschwule Kommunikationszentrum Österreichs im Internet

DIE BESTE SCHWULESISCHES VERBINDUNG IM INTERNET

IRC-Chat · Dating · Topaktuelle News · Diskussion · Termine · Berichte · Adressen · Galerien · Suchmaschine · Members ...

www.rainbow.or.at
www.gay.or.at www.lesbian.or.at

gayshirt
vienna

gayshirt.at

RECHTSBERATUNG
durch qualifizierte Juristinnen

jeden Donnerstag
19 - 20 Uhr

in der Beratungsstelle Courage
Windmühlgasse 15/1/7
1060 Wien

tel. Voranmeldung: =1/5856966

Persönliche und telefonische Beratung
kostenlos - anonym

www.RechtBeweglich.at